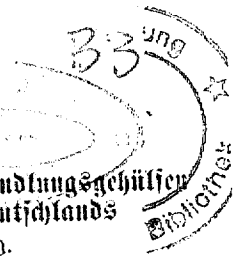


A 96 - 05574

Statut

des
**Centralverbandes der Handlungsgehilfen
 und Gehilfinnen Deutschlands**
 Sitz Hamburg.



(Beschl. von der fünften Generalversammlung am
 4. und 5. Juni 1906 in Chemnitz).

Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Centralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands (Sitz Hamburg) bezweckt die allseitige Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- Einwirkung auf die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse,
- Propaganda für ausgiebigen Gehilfenschutz,
- Rechtsschutz,
- Stellenlosen-Unterstützung,
- Stellen-Nachweis und
- berufsstatistische Ermittlungen.

§ 2. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Mitgliedschaft.

§ 3. 1 Mitglied kann jeder Handlungsgehilfe und jede Gehilfin werden, die das Statut des Verbandes anerkennen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung sowie durch Zahlung des ersten Beitrages; die Pflichten des Verbandes den Mitgliedern gegenüber beginnen jedoch erst nach Zustellung des vom Vorstandsvorstand kosten-

los auszufertigenden Mitgliedsbuches. Der Verbandsvorstand kann, falls triftige Gründe hierzu vorliegen, die Aufnahme verweigern; in diesem Falle ist der bezahlte Beitrag zurückzugeben.

² Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes; es ist beim Austritt, Ausschluss oder wenn vollendet, an diesen zurückzugeben. In letzterem Falle erfolgt die Ausstellung eines neuen Buches kostenfrei.

³ Für ein abhanden gekommenes Mitgliedsbuch hat der Verbandsvorstand ein Duplikat auszustellen, wofür 20 M zu entrichten sind.

§ 4. ¹ Der monatliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 1 M , für weibliche Mitglieder 60 P ; er ist im voraus zahlbar. Die Beitragszahlung ist durch Einkleben von Beitragsmarken in das Mitgliedsbuch und Abstempelung derselben zu quittieren.

² In Orten, für die ein Bevollmächtigter (s. § 11) eingesetzt ist, sind die Beiträge monatlich im voraus an diesen zu zahlen. Alle übrigen Verbandsmitglieder (Einzelzahler) haben den Beitrag vierteljährlich mit 3 M resp. 1.80 M im voraus an den Verbandsvorstand nach Hamburg postfrei einzuschicken.

³ Krankheit und Stellenlosigkeit heben die Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht auf.

⁴ Extrabeiträge am Orte, die für alle Mitglieder verpflichtend sein sollen, können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes erhoben werden.

⁵ Mitgliedern, welche beim Eintritt nachweisen, daß sie bis dahin einer anderen freien Gewerkschaft angehört haben, wird die Dauer der Zugehörigkeit zu derselben angerechnet. Voraussetzung hierfür ist, daß das betreffende Mitglied sich bei der früheren Gewerkschaft ord-

nungsmäßig abgemeldet und die Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt hat.

§ 5. Der Austritt aus dem Verbandsverbande ist dem örtlichen Bevollmächtigten oder dem Verbandsvorstande schriftlich anzuzeigen; der Beitrag muß bis zum Tage der Austritts-Erklärung bezahlt werden.

§ 6. ¹ Mitglieder, die drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstande sind, sowie Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des örtlichen Bevollmächtigten. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte oder Ansprüche an den Verband.

² Mitglieder, die mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand sind, verlieren ihre Ansprüche an den Verband.

§ 7. Beim Wiedereintritt in den Verband haben Ausgetretene 1 M , Ausgeschlossene 3 M Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle in ihrer Kenntnis gefangenen Vakanzstellen sofort dem Verbandsvorstande bzw. dem zuständigen Bevollmächtigten aufzugeben.

Sitz und Organisation.

§ 9. ¹ Der Verband ist ein Verein von Einzelmitgliedern mit dem Sitze in Hamburg.

² Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Ausschuss;
- c) die Generalversammlung.

Vorstand.

§ 10. ¹ Der Vorstand des Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern, seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende wird von der

A 96 - 05574

Generalversammlung, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie zwei Revisoren, werden aus den am Sitz des Verbandes wohnhaften Mitgliedern von diesen selbst gewählt. Scheidet der Vorsitzende im Laufe seiner Amtsdauer aus, so haben die am Sitz des Verbandes wohnhaften Mitglieder für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl vorzunehmen.

² Der Vorstand hat die notwendigen Beamten in Gemeinschaft mit dem Ausschuss anzustellen. Die Anstellungsbedingungen unterliegen der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

³ Die Revisoren haben die Kassensführung des Vorstandes mindestens vierteljährlich zu revidieren und der Generalversammlung mündlich oder schriftlich darüber Bericht zu erstatten.

§11. ¹ Für Orte, an denen eine genügende Anzahl von Vorstandsmitgliedern vorhanden ist, sind vom Vorstande Bevollmächtigte zu ernennen, die nach dessen Anweisung Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, die Beiträge der Mitglieder einzukassieren, die Agitation am Orte zu betreiben und am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres dem Vorstande eine genaue Abrechnung einzureichen haben; die Geschäftsführung ist von Revisoren zu prüfen. Von den eingegangenen Verbandsbeiträgen können die Bevollmächtigten bis zu 25 Prozent für örtliche Ausgaben verwenden, der Rest (mindestens 75 Prozent) ist mit der Abrechnung an den Vorstand abzuführen. Auf Verlangen des Vorstandes sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

² Bevollmächtigte an Orten mit mehr als 250 Mitgliedern haben 60 Prozent der Einnahme aus Verbandsbeiträgen an den Vorstand

abzuführen, der Rest kann zu örtlichen Ausgaben verwendet werden.

³ An jedem Ort ist nur eine Kasse zu führen, der alle Einnahmen irgendwelcher Art zufließen müssen und aus der alle Ausgaben bestritten werden. Neben dieser Kasse der Bevollmächtigten dürfen besondere Kassen zu örtlichen Zwecken nicht geführt werden, auch dürfen Unterstiftungen gleicher Art, wie sie der Verband gewährt (Rechtschutz, Stellenlosenunterstützung), nicht noch daneben aus örtlichen Mitteln verabsolgt werden.

⁴ Die Bevollmächtigten haben innerhalb 14 Tagen nach Quartalschluß abzurechnen; sie werden, falls auf erfolgte Erinnerung innerhalb weiterer acht Tage die Abrechnung noch nicht eingegangen ist, durch das Verbandsorgan gemahnt.

⁵ Der Vorstand oder von diesem Beauftragte haben das Recht, jederzeit eine außerordentliche Kontrolle der Geschäftsführung der Bevollmächtigten vorzunehmen, zu welchem Zweck sämtliches Material sowie Kassenbestand vorzulegen sind.

Ausschuss.

§ 12. Der Ausschuss besteht aus fünf Personen; er hat seinen Sitz in dem von der Generalversammlung zu bestimmenden Orte, der nicht der Sitz des Vorstandes sein darf. Seine Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Er hat jedoch seine Funktionen so lange auszuüben, bis der neugewählte Ausschuss an seine Stelle tritt. Die Wahl des Ausschusses geschieht durch die Mitglieder desjenigen Ortes, der als Sitz des Ausschusses bestimmt worden ist. Der Ausschuss hat sich innerhalb eines Monats nach Stattfinden der General-

versammlung zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu veranlassen. Der Ausschuß hat Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung, zu erledigen sowie die Anstellung von Beamten in Gemeinschaft mit dem Vorstandsvorstande vorzunehmen.

Generalversammlung.

§ 13. ¹ Alle zwei Jahre zu Pfingsten wird die ordentliche Generalversammlung abgehalten, die sich aus Delegierten der Mitglieder zusammensetzt. Für die Besetzung einer Generalversammlung ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres maßgebend. An jedem Orte, an dem sich mehr als 50 Mitglieder befinden, wird ein Delegierter gewählt.

Mitglieder an Orten, an denen sich weniger als 50 Mitglieder befinden, sowie Einzelmitglieder werden vom Vorstand zu Wahlbezirken vereinigt, welche auf je 50 Mitglieder einen Delegierten wählen.

Orte mit mehr als 250 Mitgliedern wählen zwei Delegierte. Bei den Abstimmungen vertritt jeder Delegierte so viele Mitgliederstimmen, als am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres am Orte vorhanden waren. Entsendet ein Ort zwei Delegierte, so vertritt jeder die Hälfte der in Betracht kommenden Stimmenzahl.

² Die Delegierten erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz für eine Rückfahrkarte dritter Klasse, sowie Anwesenheitsgelber, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt.

§ 14. Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorsitzenden des Verbandes. Änderungen des Statuts können mit einfacher Stim-

menmehrheit, die Auflösung des Verbandes nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Uebrigen regelt die Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 15. Ein Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstandsvorstande oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gestellt werden. Ueber den Antrag entscheiden die Mitglieder durch schriftliche Abstimmung auf vom Vorstandsvorstande zu liefernden Stimmzetteln mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16. ¹ Der Vorstandsvorstand hat die Vorschläge für die Tagesordnung zur ordentlichen Generalversammlung mindestens 2 Monate vor Stattfinden derselben in „Handlungsgehilfen-Blatt“ zu veröffentlichen.

² Anträge zu einer Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vorher dem Vorstandsvorstande schriftlich einzureichen und von ihm in der nächsten Nummer des Verbandsorgans zu veröffentlichen.

Verbandsorgan.

§ 17. ¹ Das Verbandsorgan wird unter dem Titel: „Handlungsgehilfen-Blatt“ vom Vorstandsvorstande auf Kosten und im Auftrage des Verbandes herausgegeben und allen Verbandsmitgliedern unentgeltlich zugestellt.

² Mitglieder, die länger als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstande sind, haben keinen Anspruch auf Lieferung des Verbandsorgans.

Rechtsschutz.

§ 18. ¹ Der Verband gewährt seinen Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft freien Rechtsschutz in Streitigkeiten, die dem Dienstverhältnis entspringen.

² Mitglieder, die Rechtsbeistand benötigen, haben darum beim Verbandsvorstande in Hamburg schriftlich unter anzüßlicher Darstellung der Sachlage, Beifügung von Beweismitteln und Nennung etwa vorhandener Zeugen nachzusuchen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch einzufenden. Die Antragsteller haften für sämtliche Nachteile, die dem Verbands durch unrichtige Angaben entstehen.

³ Der Verbandsvorstand entscheidet nach Prüfung der Sachlage und nach Anhörung des örtlichen Bevollmächtigten, ob dem Antragsteller freier Rechtsschutz seitens des Verbandes zu gewähren ist.

Stellenlosen-Unterstützung.

§ 19. ¹ Stellenlosenunterstützung kann bei eintretender unverschuldeter Stellenlosigkeit auf die Dauer von zehn Wochen gezahlt werden und zwar:

a) männlichen Mitgliedern:	
nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft	
von 12 Monaten M 1.— pro Tag	
" 24 " " 1.25 " "	
" 36 " " 1.50 " "	
b) weiblichen Mitgliedern:	
nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft	
von 12 Monaten 60 S pro Tag	
" 24 " " 75 " " "	
" 36 " " 90 " " "	

² Stellenlosenunterstützung können nur solche Mitglieder beziehen, die mindestens sechs Monate vor Eintritt der Bezugsberechtigung als Angestellte tätig waren und während dieser Zeit niemals Beitragsrückstände für mehr als zwei Monate hatten. Die Unterstützung wird vom Beginn der zweiten Woche nach Eintritt der Stellenlosigkeit, und zwar wöchentlich postnumerando, aus-

gezahlt; sie muß am Fälligkeitstage oder innerhalb sieben Tage nach diesem Zeitpunkt erhoben werden, andernfalls der Anspruch auf die Unterstützung erlischt.

³ Bei Stellenlosigkeit infolge militärischer Übungen, die länger als vier Wochen dauern, tritt die Unterstützung sofort nach Beendigung der Übung ein. Folgt Stellenlosigkeit im Anschluß an einen Krankheitsfall, der vierzehn Tage oder länger dauerte, so beginnt die Auszahlung der Unterstützung unmittelbar nach Beendigung der Krankheit. Mitglieder, die nach dem Ausscheiden aus ihrem Arbeitsverhältnis noch Gehalt beziehen oder beanpruchen können, werden erst vom Beginn des zweiten Woche, gerechnet vom letzten Tage, für den ihnen Gehalt ausstand, unterstützungsberechtigt.

⁴ Wer stellenlos wird, hat dies innerhalb acht Tage nach erfolgter Kündigung, bei plötzlicher Entlassung sofort, dem Verbandsvorstande in Hamburg und dem örtlichen Bevollmächtigten schriftlich mit Angabe der Kündigungs- bezw. Entlassungsgründe unter Einreichung eines Bewerbungsschreibens zwecks Erlangung einer neuen Stellung anzuzeigen. Die Verzögerung der Befolgung dieser Bestimmungen zieht bedingungslos den Verlust jeder Unterstützung nach sich.

⁵ Die Auszahlung und Kontrolle der Unterstützung unterliegt dem Ermessen des Verbandsvorstandes. Ein klagbares Recht auf Stellenlosenunterstützung steht den Mitgliedern nicht zu.

⁶ Mitglieder, welche die volle Unterstützung (70 M, 87.50 M, 105 M, bezw. 42 M, 52.50 M, 63 M) bezogen haben, sind erst nach abermaligem Ablauf einer zwölfmonatigen, resp. vierundzwanzig- oder sechsunddreißigmonatigen ununter-

brochenen Mitgliedschaft (s. Abs. 1), zu den entsprechenden Säben wieder bezugsberechtigt. Kein Mitglied kann innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten für mehr als zehn Wochen Unterstützung beziehen.

⁷ Bei Krankheit, bei Annahme von Stellen bis zur Dauer eines Monats, sowie bei tageweiser Beschäftigung ruht die Unterstützung. Wer sich einer Verschweigung zeitweiser Beschäftigung schuldig macht, verliert alle Rechte auf die laufende Unterstützung, ebenso wer eine ihm angebotene oder zugängige Stellung ohne genügenden Grund zurückweist. Länger als einen Monat dauernde Stellungen sind als feste zu betrachten und heben die Unterstützung auf.

Stellennachweis.

§ 20. ¹ Der Stellennachweis des Verbandes ist kostenfrei; er kann von allen Mitgliedern in Anspruch genommen werden, die dem Verbandsverbande seit mindestens drei Monaten angehören.

² Bei Benutzung des Stellennachweises sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verbandsvorstande in Hamburg ein Bewerbungsschreiben einzureichen und die erforderlichen Formulare auszufüllen. Die Bewerbung erlischt drei Monate nach dem Ausstellungsstage, wenn sie nicht durch schriftliche Anzeige erneuert wird.

³ Der Weisung zur direkten schriftlichen oder persönlichen Bewerbung ist stets angabegemäß Folge zu leisten oder im Falle der Behinderung dem Verbandsvorstande sofort Nachricht zu geben. Von dem Resultat einer direkten Bewerbung, ebenso wenn ein stellungsuchendes Mitglied auf anderem Wege Stellung gefunden hat, ist dem Verbandsvorstande sofort Mitteilung zu machen.

⁴ Für ein Mitglied, das vorstehende Be-

stimmungen nicht befolgt, wird zunächst die weitere Tätigkeit des Stellennachweises eingestellt. Auf Beschluß des Verbandsvorstandes kann das betreffende Mitglied außerdem für die Dauer eines Jahres von der erneuten Benutzung des Stellennachweises ausgeschlossen werden.

Lohnbewegungen und Streiks.

§ 21. ¹ Lohnbewegungen und Streiks dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes unternommen werden. Bei Einholung der Zustimmung ist dem Verbandsvorstande eine Abschrift der aufzustellenden Forderungen bzw. ein ausführlicher Situationsbericht einzureichen. Andere Forderungen als solche, denen der Verbandsvorstand zugestimmt hat, dürfen nicht aufgestellt werden.

² Die Höhe der Streikunterstützung bestimmt der Verbandsvorstand nach Anhörung des örtlichen Bevollmächtigten. Die Auszahlung der Streikunterstützung erfolgt wöchentlich postnumerando; sie verfällt, wenn sie innerhalb einer Woche nach dem Zahltag nicht erhoben ist.

³ Die Streikunterstützung endet mit dem Tage, an dem Streik für beendet erklärt worden ist. Sind Mitglieder infolge eines Streiks stellenlos geworden, so erhalten sie vom Tage nach Beendigung des Streiks ab die ihnen nach § 19 zustehende Stellenlosenunterstützung. Mitglieder, die bei Beendigung des Streiks dem Verbandsverbande noch nicht zwölf Monate angehören, können eine vom Verbandsvorstande zu bestimmende Gemäßregelte Unterstützung erhalten.